

Der Landtag von Niederösterreich hat am beschlossen:

Änderung des NÖ Jagdgesetzes 1974

Artikel I

Das NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500, wird wie folgt geändert:

1. Im § 3a Abs. 1 erhalten der erste, zweite und dritte Punkt die Bezeichnungen Z. 1, Z. 2 und Z.3.
2. Im § 3a Abs. 1 Z. 2 (neu) erhalten die (bisherigen) fünf Gedankenstriche die Bezeichnungen lit. a bis e.
3. Im § 3a Abs. 1 Z. 2 (neu) erhalten die lit. c, d und e (neu) die Bezeichnung e, f und g. § 3a Abs. 1 Z. 2 lit. c und d (neu) lauten:

„c) größer als 1 ha sind,

d) über einen Sonnenschutz für alle gehaltenen Wildtiere verfügen,“
4. Im § 3a Abs. 1 Z. 2 lit. e (neu) wird die Zahl „10“ durch die Zahl „20“ ersetzt.
5. In § 3a Abs. 1 Z. 2 lit. g (neu) tritt an Stelle des Zitates „§ 7 Abs. 4“ das Zitat „§ 7b“.
6. § 3a Abs. 4 entfällt.
7. Im § 3a Abs. 5 entfällt die Wortfolge „bzw. dem Ansuchen um Bewilligung“ und wird nach dem Wort „Einfriedung“ die Wortfolge „und des Sonnenschutzes“ eingefügt.
8. Im § 3a Abs. 6 entfällt die Wortfolge „bzw. des Ansuchens um Bewilligung“.

9. § 3a Abs. 8 entfällt.

10. § 3a Abs. 12 erhält die Bezeichnung Abs. 14. § 3a Abs. 12 und 13 (neu) lauten:

„(12) Der Betriebsinhaber hat dem Jagdausübungsberechtigten und der Bezirksverwaltungsbehörde ein Auswechseln des in seinem Gehege gehaltenen Wildes unverzüglich zu melden. Die entkommenen Tiere gelten als zahm gemacht im Sinne des § 384 ABGB.

(13) Der Betriebsinhaber darf das aus seinem Gehege ausgewechselte Wild im Rahmen der in § 384 ABGB genannten Frist auch außerhalb der in diesem Gesetz und der dazu erlassenen Verordnungen festgelegten Schuß- und Schonzeiten verfolgen, betäuben und einfangen. Beim Betäuben sind die einschlägigen Bestimmungen der Rückstandskontrollverordnung, BGBl. II Nr. 426/1997, und des Tierärztegesetzes BGBl. Nr. 16/1975, in der Fassung BGBl. I Nr. 98/2001, sowie die Bestimmungen dieses Gesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen einzuhalten. Weiters darf er das ausgewechselte Wild im Rahmen der in § 384 ABGB genannten Frist auch außerhalb der in diesem Gesetz und der dazu erlassenen Verordnungen festgelegten Schuß- und Schonzeiten unter folgenden Voraussetzungen töten:

1. erfolgte Meldung des Auswechseln (Abs. 12),
2. Verständigung des Jagdausübungsberechtigten von der Absicht, das entkommene Tier zu töten,
3. Besitz einer gültigen Jagd- oder Jagdgastkarte,
4. Vorhandensein einer sichtbaren Lauschermarke am betreffenden Tier.

Die nach den Bestimmungen dieses Absatzes getöteten Tiere sind nicht auf den Abschußplan anzurechnen und nicht in der Abschußliste anzuführen.“

11. § 7 lautet:

„§ 7

Wildgehege

- (1) Wildgehege im Sinne dieses Gesetzes sind Jagd-, Schau- und Zuchtgehege.
- (2) Werden Wildgehege angemeldet und bewilligt oder wird die Wildtierhaltung gemäß § 3a angezeigt und nicht untersagt und liegen die hierfür verwendeten Flächen innerhalb solcher Flächen, für welche die Zuerkennung der Eigenjagdbefugnis beantragt und bewilligt wird, dann sind diese außerhalb der Wildgehege oder der Wildtierhaltungsfläche gelegenen Flächen für sich allein auf das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß §§ 6, 9 und 15 zu prüfen.
- (3) Entspricht ein Wildgehege nicht mehr den gesetzlichen Erfordernissen, dann hat die Bezirksverwaltungsbehörde die erteilte Bewilligung oder die Anerkennung zu widerrufen.“

12. Nach § 7 werden folgende §§ 7a und 7b eingefügt:

„§ 7a

Jagdgehege

- (1) Die Befugnis zur Eigenjagd steht auch dem Eigentümer einer zusammenhängenden Grundfläche von mindestens 115 ha zu, welche der Wildhege gewidmet und hierfür geeignet ist und die gegen das Aus- und Einwechseln des gehegten Schalenwildes vollkommen abgeschlossen wird (Jagdgehege). Die Sondervorschriften betreffend Jagdgehege gelten für diese Flächen erst, wenn sie schalenwilddicht eingefriedet sind.
- (2) Wenn anerkannten Jagdgehegen (§ 12) gleichzeitig die Eigenschaft als Schau- oder Zuchtgehege zukommt, sind sie von den entsprechenden Vorschriften des § 7b Abs. 2 bis 6 ausgenommen.

(3) Für die in einem Jagdgehege gehaltenen Wildarten müssen:

- ausreichende natürliche oder künstliche Fütterungsmöglichkeiten und
- geeignete Biotop

vorhanden sein. Die Zahl der gehaltenen Wildtiere muß diesen Voraussetzungen und der Sozialstruktur der jeweiligen Wildarten entsprechen.

(4) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann die Verminderung des Wildstandes verfügen, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 3 nicht erfüllt sind. Maßnahmen nach den §§ 99 und 100 bleiben davon unberührt.

§ 7b

Schau- und Zuchtgehege

(1) Abgeschlossene Flächen, auf denen vom Grundeigentümer Wild gehalten wird und die der Schau oder Zucht von Wild dienen, bilden Schau- und Zuchtgehege.

(2) Schaugehege müssen:

1. für die Allgemeinheit zugänglich sein,
2. der Haltung vorwiegend heimischer oder solcher Wildarten dienen, die vom Aussterben bedroht sind,
3. ein den gehaltenen Wildarten angepaßtes Biotop aufweisen,
4. über ausreichende natürliche und künstliche Fütterungsmöglichkeiten verfügen,
5. die Tierhaltung im Sinne tierschutzrechtlicher und veterinärpolizeilicher Vorschriften ermöglichen,
6. soweit wegen des Ausmaßes erforderlich, über gut begehbare markierte Wege, Rastplätze mit Bänken und Tischen sowie über ausreichende hygienische Anlagen (Abfallbehälter, Toilettenanlagen) und
7. innerhalb oder außerhalb des Geheges über Parkplätze verfügen.

(3) Zuchtgehege müssen:

1. so beschaffen sein, daß in ihnen unter Bedachtnahme auf Auslesegrundsätze die Zucht hochwertigen Wildes für Wildforschungszwecke oder überwiegend zum Zweck der Abgabe lebender Zuchtprodukte an Jagd-, Schau- oder andere Zuchtgehege oder Gehege nach § 3a möglich ist,
2. ein den gehaltenen Wildarten angepaßtes Biotop aufweisen,
3. Isolierungsgehege oder –ställe besitzen sowie
4. die Tierhaltung im Sinne tierschutzrechtlicher und veterinärpolizeilicher Vorschriften ermöglichen.

(4) Schau- und Zuchtgehege müssen von einer jagdpachtfähigen Person verwaltet und unter ständiger tierärztlicher Kontrolle gehalten werden. Es ist ein Gehegebuch zu führen, in dem

1. vom Tierarzt alle seine Untersuchungen und deren Ergebnisse festzuhalten,
2. alle Todes- und Krankheitsfälle, sowie
3. alle Zu- und Abgänge

einzutragen sind. Das Gehegebuch ist der Bezirksverwaltungsbehörde (Amtstierarzt) stets zur Einsichtnahme zur Verfügung zu halten.

(5) Das Aneignungsrecht durch Fangen hinsichtlich des in Schau- und Zuchtgeheges gehaltenen Wildes steht ausschließlich dem Eigentümer dieser Gehege zu. Ein Abschluß bedarf der Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde. Die Bewilligung ist nur zu erteilen, soweit dies zur Beseitigung minderwertiger, kranker oder seuchenverdächtiger Wildstücke erforderlich ist.

(6) Die Anlage von Schau- und Zuchtgehegen ist bei der Bezirksverwaltungsbehörde vor Durchführung des Vorhabens zu beantragen. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat das Vorhaben, gegebenenfalls unter Vorschreibung von Bedingungen und Auflagen, zu genehmigen, wenn die Voraussetzungen der Abs. 1 bis 4 erfüllt sind und die Höchstanzahl des zu haltenden Wildes festzulegen, die nicht überschritten werden

darf. Bei Überschreitung der Höchstanzahl hat die Bezirksverwaltungsbehörde die entsprechende Verminderung des Wildstandes zu verfügen.“

13. Im § 9 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „im Sinne des § 6“.

14. Im § 9 Abs. 2 wird nach der Wortfolge „von Grundstücken“ die Wortfolge „oder Grundstücksteilen“ und nach der Wortfolge „bildenden Grundstücke“ die Wortfolge „oder Grundstücksteile“ eingefügt. Dem § 9 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Bei der Feststellung eines Jagdgeheges sind die Bestimmungen dieses Absatzes nicht anzuwenden.“

15. In der Überschrift des § 12 entfällt die Wortfolge „sowie der Schau- und Zuchtgehege“.

16. § 12 Abs. 1 lautet:

„(1) Grundeigentümer haben ihren Anspruch auf Anerkennung der Befugnis zur Eigenjagd (§§ 6 und 7a) für die kommende Jagdperiode binnen 6 Wochen nach dem 30. Juni des vorletzten Jagdjahres der laufenden Jagdperiode zu beantragen. Der Antrag hat die beanspruchten Vorpachtrechte und eventuelle Abrundungen zu enthalten. Dem Antrag sind beizulegen:

- ein Grundstücksverzeichnis, aus dem alle Grundstücke mit ihrer Bezeichnung und Größe ersichtlich sind,
- Grundbuchsauszüge, die nicht älter als drei Monate sind,
- ein Katasterplan, aus dem die zur Eigenjagd beantragten Grundstücke ersichtlich sind.“

17. § 12 Abs. 2 entfällt. Im § 12 erhalten die (bisherigen) Absätze 3 bis 5 die Bezeichnung Abs. 2, 3 und 4.

18. Im § 12 Abs. 3 (neu) wird die Wortfolge „Fristen gemäß Abs. 1 und 2“ durch die Wortfolge „Frist gemäß Abs. 1“ ersetzt.

19. Im § 12 Abs. 4 (neu) entfällt die Wortfolge „sowie Schau- und Zuchtgehege, für deren Errichtung keine Bewilligung erteilt wurde,“.

20. Im § 13 Abs. 3 wird das Wort „sowie“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

21. Im § 15 Abs. 3 erster Satz wird das Wort „oder“ durch einen Beistrich ersetzt und vor dem Wort „liegen“ die Wortfolge „oder zwischen Eigenjagdgebieten und der Landesgrenze“ eingefügt.

22. § 17 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Jagd ruht:

- auf Friedhöfen,
- in Häusern und Gehöften samt den dazu gehörigen, durch Umfriedung vollständig abgeschlossenen Höfen und Hausgärten,
- auf Flächen, auf denen Wild im Sinne des § 3a gehalten wird,
- auf Flächen, auf denen Wild in Schau- und Zuchtgehegen gehalten wird,
- auf öffentlichen Anlagen.“

23. Im § 17 Abs. 2 wird die Wortfolge „Eigentümers solcher“ durch die Wortfolge „Jagdausübungsberechtigten oder des Eigentümers für solche“ ersetzt und entfällt der letzte Satz.

24. Im § 17 Abs. 6 entfällt die Wortfolge „des Jagdgebietes, das mit der längsten Grenze an diese Fläche anraint,“.

25. Dem § 18 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Abs. 1) haben Anspruch auf einen

angemessenen Pachtschilling.“

26. § 21 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Obmann des Jagdausschusses hat ferner:

1. die laufenden Geschäfte zu führen;
2. die ihm durch dieses Gesetz oder einer aufgrund der Bestimmungen dieses Gesetzes ergangenen Verordnung übertragenen Aufgaben zu erfüllen;
3. ohne unnötigen Aufschub die Kundmachung der Bescheide, die in Vollziehung dieses Gesetzes und der aufgrund der Bestimmungen dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen ergangenen sind, an der Amtstafel der Gemeinde durch zwei Wochen zu veranlassen; die Durchführung der Kundmachung obliegt dem Bürgermeister;
4. die Mitglieder des Jagdausschusses binnen zwei Wochen nach Anfall von Angelegenheiten, die vom Jagdausschuß zu behandeln sind oder auf Verlangen eines Jagdausschussmitgliedes oder der Bezirksverwaltungsbehörde zur Sitzung einzuberufen; die Sitzung hat binnen einem Monat nach Einberufung stattzufinden;
5. den Vorsitz bei den Sitzungen des Jagdausschusses zu führen;
6. die gefaßten Beschlüsse des Jagdausschusses unverzüglich zu vollziehen.

Soweit in diesem Gesetz oder in einer aufgrund der Bestimmungen dieses Gesetzes ergangenen Verordnung nicht anderes bestimmt ist, hat der Obmann des Jagdausschusses bei der Erfüllung seiner Aufgaben das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991-AVG sinngemäß anzuwenden. Dies gilt nicht für zivilrechtliche Handlungen, die der Obmann im Rahmen seiner Aufgaben setzt.“

27. Im § 21 Abs. 4 erster Halbsatz wird nach dem Wort „Obmann“ das Wort „wiederholt“ eingefügt.

28. Im § 23 Abs. 3 wird das Wort „Jagdperiode“ durch die Wortfolge „Funktionsperiode (§ 19 Abs. 3)“ ersetzt.

29. Im § 26 Abs. 3 wird das Wort „zuzulassen“ durch das Wort „zugelassen“ ersetzt.

30. Im § 26 Abs. 4 lautet der letzte Halbsatz:

„sind für die Dauer einer Jagdperiode von der Pachtung einer Genossenschaftsjagd ausgeschlossen.“

31. § 26 Abs. 5 entfällt.

32. Im § 27 erhält der Absatz 4 die Bezeichnung Abs. 5 und erhält der Absatz 5 die Bezeichnung Abs. 4.

33. § 27 Abs. 5 (neu) lautet:

„(5) In Jagdgebieten mit einem Flächenausmaß von bis zu 300 ha, wenn jedoch in dem Jagdgebiet Rot- oder Gamswild als Stand- oder Wechselwild vorkommt, bis zu 450 ha, dürfen der Jagdgesellschaft nicht mehr als drei Mitglieder angehören. Für weitere angefangene 100 ha, bei Vorkommen von Rot- oder Gamswild als Stand- oder Wechselwild für weitere angefangene 150 ha, erhöht sich diese Zahl um je ein weiteres Gesellschaftsmitglied.“

34. Nach § 27 Abs. 5 wird folgender Abs. 5a eingefügt:

„(5a) Der Gesellschaftsvertrag ist der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat binnen acht Wochen nach Einlangen der Anzeige die Bildung der Jagdgesellschaft zu versagen, wenn

1. die Jagdgesellschaft oder eines ihrer Mitglieder nicht die Voraussetzungen des Abs. 2 erfüllt, oder
2. der Jagdleiter nicht die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 lit. a erfüllt, oder
3. der Gesellschaftsvertrag nicht die Voraussetzungen des Abs. 3 erfüllt, oder
4. die Zustimmung des Jagdausschusses zur Bildung der Jagdgesellschaft nicht vorliegt, oder

5. die in Abs. 5 genannte Höchstzahl an Gesellschaftsmitgliedern überschritten wird.“

35. Im § 27 erhält der Absatz 7 die Bezeichnung Abs. 7a. § 27 Abs. 7 (neu) lautet:

„(7) Jede Aufnahme eines Jagdgesellschafters ist der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Aufnahme binnen acht Wochen zu versagen, wenn die Voraussetzungen des Abs. 5a sinngemäß vorliegen.“

36. Im § 27 Abs. 7a (neu) entfallen die ersten zwei Sätze.

37. § 32 erhält die Überschrift: „Anzeige der im Wege der öffentlichen Versteigerung vorgenommenen Verpachtung“

38. § 32 Abs. 1 und 2 lauten:

„(1) Die im Wege der öffentlichen Versteigerung vorgenommene Verpachtung ist vom Obmann des Jagdausschusses innerhalb von vier Wochen nach dem Tag der Zuschlagerteilung der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen. Der Anzeige sind anzuschließen:

- die Versteigerungsbedingungen,
- die Nachweise der Kundmachungen gemäß § 30 und
- die Versteigerungsniederschrift.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat binnen acht Wochen ab Einlangen der Anzeige (Abs. 1) den erfolgten Zuschlag außer Kraft zu setzen und eine neuerliche Versteigerung anzuordnen, wenn bei der Versteigerung die Bestimmungen dieses Gesetzes oder einer aufgrund der Bestimmungen dieses Gesetzes erlassenen Verordnung nicht eingehalten wurden.“

39. Im § 32 Abs. 3 entfällt der erste Satz.

40. Im § 32 Abs. 4 wird die Wortfolge „Hat die Bezirksverwaltungsbehörde die im Wege der öffentlichen Versteigerung vorgenommene Verpachtung an den Höchstbietenden genehmigt oder“ durch die Wortfolge „Hat die Bezirksverwaltungsbehörde die Erteilung des Zuschlages gemäß Abs. 2 außer Kraft gesetzt und“ ersetzt.

41. § 32 Abs. 5 entfällt. Im § 32 erhält der (bisherige) Absatz 6 die Bezeichnung Abs. 5.

42. Im § 33 wird die Wortfolge „Rechtskraft der Genehmigung“ durch die Wortfolge „Rechtswirksamkeit der Anzeige“ ersetzt.

43. Im § 34 Abs. 1 wird das Wort „Genehmigung“ durch das Wort „Anzeige“ ersetzt und die Wortfolge „Rechtskraft dieser Genehmigung“ durch die Wortfolge „Rechtswirksamkeit der Anzeige“ ersetzt.

44. § 34 Abs. 2 erster Satz lautet:

„Die Kautionsleistung ist durch eine Sparurkunde eines Kreditinstitutes zu erlegen, das einen Sitz in einem EU- oder EWR-Mitgliedstaat hat.“

45. Im § 34 Abs. 2 vierter Satz entfällt die Wortfolge „als Jagdpachtkautionsleistung für das Jagdgebiet, für das die Kautionsleistung bestimmt ist,“ und lautet der letzte Satz:

„Der Sparurkunde eines Kreditinstitutes, das einen Sitz in einem EU- oder EWR-Mitgliedstaat hat, ist eine Bürgschaft eines solchen Kreditinstitutes gleichzuhalten, in der es sich verpflichtet als Bürge und Zahler zu haften.“

46. Im § 35 Abs. 1 wird Wortfolge „rechtskräftiger Genehmigung“ durch die Wortfolge „Rechtswirksamkeit der Anzeige“ ersetzt.

47. § 38 lautet:

„§ 38

Unterverpachtung; Weiterverpachtung (Abtretung der Pachtung)

(1) Eine Unterverpachtung eines Genossenschaftsjagdgebietes ist die entgeltliche Überlassung der dem Pächter aus dem Pachtvertrag zustehenden Rechte durch diesen an einen Dritten. Der Pächter haftet der Jagdgenossenschaft gegenüber weiterhin. Derjenige, dem das Genossenschaftsjagdgebiet unterverpachtet wird, tritt in keine unmittelbare Rechtsbeziehung mit der Jagdgenossenschaft.

(2) Die Weiterverpachtung (Abtretung der Verpachtung) eines Genossenschaftsjagdgebietes ist die Abtretung der Pachtung an einen Dritten für den Rest der Pachtdauer (§ 25 Abs. 2). Dabei scheidet der erste Pächter als solcher aus dem Pachtverhältnis aus und tritt der neue Pächter an seiner Stelle in das Pachtverhältnis ein.

(3) Eine Unterverpachtung ist zulässig, wenn:

- sie im Pachtvertrag vorgesehen ist,
- derjenige, der das Genossenschaftsjagdgebiet unterpachten will, die Voraussetzungen der §§ 26 und 27 erfüllt, und
- der Jagdausschuß zustimmt.

(4) Eine Weiterverpachtung (Abtretung der Verpachtung) für den Rest der Pachtdauer (§ 25 Abs. 2) ist zulässig, wenn:

- derjenige, der das Genossenschaftsjagdgebiet weiterpachten will, die Voraussetzungen der §§ 26 und 27 erfüllt, und
- der Jagdausschuß zustimmt.

(5) Die Unter- bzw. die Weiterverpachtung ist vom Obmann des Jagdausschusses der Bezirksverwaltungsbehörde unverzüglich nach Zustimmung des Jagdausschusses anzuzeigen. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Unter- bzw. Weiterverpachtung binnen acht Wochen nach Einlangen der Anzeige zu untersagen, wenn sie nicht

zulässig ist.“

48. Im § 39 Abs. 2 erster Satz wird das Wort „Hälfte“ durch die Wortfolge „acht Monate“ und entfällt im zweiten Satz im Klammerausdruck die Wortfolge „Abs. 4 letzter Satz“.

49. § 39 Abs. 3 bis 8 lauten:

„(3) Der Beschluß über die Verpachtung im Wege des freien Übereinkommens hat folgendes zu enthalten:

- den Namen und die Anschrift des Pächters,
- die Höhe des vereinbarten Pachtschillings und
- die für die Verpachtung maßgeblichen Gründe.

(4) Der Beschluß über die im Wege der freien Vereinbarung vorgenommene Verpachtung ist vom Obmann des Jagdausschusses unverzüglich nach Beschlussfassung der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen. Der Anzeige sind insbesondere anzuschließen:

- die schriftliche Einladung zur Sitzung des Jagdausschusses samt den Nachweisen über deren Zustellung (Einladungskurrende),
- die Niederschrift über die Sitzung und den Beschluss des Jagdausschusses, und
- die Angebote der Pachtwerber.

(5) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat binnen acht Wochen, ab Einlangen der Anzeige dem Beschluß des Jagdausschusses die Genehmigung zu versagen, wenn

- die Voraussetzungen der Abs. 1 bis 3 nicht vorliegen,
- die Bestimmungen der §§ 22, 25 Abs. 2, 26, 27 und 29 lit. a nicht eingehalten wurden,
- der Beschluß sonstigen Bestimmungen dieses Gesetzes oder einer aufgrund der Bestimmungen dieses Gesetzes erlassenen Verordnung widerspricht.

(6) Hat die Bezirksverwaltungsbehörde binnen der in Abs. 5 genannten Frist die Genehmigung nicht versagt, hat der Obmann des Jagdausschusses die Kundmachung des Beschlusses über die Verpachtung unter Angabe des Pachtwerbers und der Höhe des Pachtschillings durch zwei Wochen an der Amtstafel der Gemeinde zu veranlassen (§ 21 Abs. 1 Z. 3).

(7) Mitglieder der Jagdgenossenschaft können bis längstens zwei Wochen nach Abnahme der Kundmachung des Beschlusses von der Amtstafel der Gemeinde bei der Bezirksverwaltungsbehörde einen begründeten Antrag auf Überprüfung der Höhe des Jagdpachtschillings stellen. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat den Beschluß aufzuheben, wenn die Höhe des Pachtschillings in einem auffallenden Mißverhältnis zum Wert des Genossenschaftsjagdgebietes steht. Gegen den Bescheid der Bezirksverwaltungsbehörde ist eine Berufung an den Unabhängigen Verwaltungssenat im Land Niederösterreich möglich.

(8) Der Jagdausschuß kann binnen drei Monaten nach Rechtskraft des Bescheides, mit dem die Genehmigung des Beschlusses des Jagdausschusses versagt wurde (Abs. 5) eine weitere Verpachtung im Wege des freien Übereinkommens vornehmen.“

50. Im § 40 Abs. 1 erster Satz entfällt die Wortfolge „für die folgende Jagdperiode“ und wird im zweiten Satz das Wort „Hälfte“ durch die Wortfolge „acht Monate“ ersetzt.

51. Im § 41 Abs. 1 wird Wortfolge „rechtskräftiger Genehmigung“ durch die Wortfolge „Rechtswirksamkeit der Anzeige“ ersetzt.

52. § 41 Abs. 2 lautet:

„(2) In den Pachtvertrag sind jedenfalls folgende Bestimmungen aufzunehmen:

- Der Jagdpächter ist verpflichtet, bei Ablauf des Pachtverhältnisses das Jagdgebiet mit einem den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Wildstand der Jagdgenossenschaft zu übergeben.
- Es darf in den letzten beiden Jagdjahren der jeweiligen Jagdperiode, unbeschadet einer behördlichen Abschlußverfügung oder eines behördlichen Abschlußauftrages nicht mehr Wild abgeschossen werden, als dem Durchschnitt der Strecken in den vorhergehenden Jagdjahren entspricht.
- Der Pachtschilling erhöht oder vermindert sich entsprechend dem Flächenausmaß, wenn infolge der endgültigen Entscheidung in einem etwa noch anhängigen Berufungsverfahren oder im Sinne sonstiger Bestimmungen dieses Gesetzes oder infolge der Änderung der Gemeindegrenzen ein Zuwachs oder Abfall an dem Jagdgebiet eintritt.
- Das Genossenschaftsjagdgebiet darf zum Zwecke der Jagdausübung nicht der Fläche nach aufgeteilt werden.“

53. Im § 41 Abs. 3 wird die Wortfolge „erfolgte Genehmigung“ durch das Wort „Rechtswirksamkeit“ ersetzt.

54. Im § 42 Abs. 1 entfällt im Klammerausdruck die Wortfolge „Abs. 4 letzter Satz“.

55. Im § 46 Abs. 1 wird die Wortfolge „Genehmigung der“ durch die Wortfolge „Anzeige an die“ ersetzt und werden dem § 46 Abs. 1 folgende Sätze angefügt:

„Die Bezirksverwaltungsbehörde hat der Abänderung binnen acht Wochen ab Einlangen der Anzeige die Genehmigung zu versagen, wenn sie gegen Bestimmungen dieses Gesetzes oder einer dazu erlassenen Verordnung verstößt.“

56. Im § 46 Abs. 2 wird nach dem Wort „Jagdпachtvertrages“ die Wortfolge „bedarf der Bewilligung durch die Bezirksverwaltungsbehörde. Sie“ und wird dem § 46 Abs. 2 folgender Satz angefügt:

„Gegen die Entscheidung der Bezirksverwaltungsbehörde ist eine Berufung an den Unabhängigen Verwaltungssenat im das Land Niederösterreich möglich.“

57. Im § 47 Abs. 3 tritt anstelle des Zitates „§ 27 Abs. 4“ das Zitat „§ 27 Abs. 5“.

58. Im § 48 lit. g wird das Wort „Abschluß“ durch das Wort „Abschuß“ ersetzt, der zweite Satz an den Schluss der Bestimmung gesetzt und entfällt in diesem Satz die Wortfolge „Androhung der“.

59. Im § 51 Abs. 2 tritt anstelle des Zitates „§ 38 Abs. 2 und 3“ das Zitat „§ 38“.

60. Im § 54 entfallen die letzten drei Sätze.

61. Im § 57 Abs. 2 wird das Wort „Wildgehege“ nach der Wortfolge „Im Rahmen der Jagdgebietsfeststellung nicht als“ durch das Wort „Jagdgehege“ ersetzt.

62. Im § 58 Abs. 1 erhalten die lit. a und b die Bezeichnung Z. 1 und Z. 2. Im § 58 Abs. 1 Z. 2 (neu) wird vor dem Wort „Jagdkarte“ das Wort „gültigen“ und nach dem Wort „Bundeslandes“ die Wortfolge „oder eines anderen EU- oder EWR-Mitgliedstaates“ eingefügt.

63. Im § 58 Abs. 5 wird die Wortfolge „Bezirksverwaltungsbehörde oder der Landesregierung“ durch die Wortfolge „Bezirksgeschäftsstelle des NÖ Landesjagdverbandes (§ 125 Abs. 4) oder am Sitz des NÖ Landesjagdverbandes“ ersetzt.

64. Im § 58 Abs. 6 entfällt die Wortfolge „wenigstens drei Jagdjahre hindurch im Besitze einer gültigen Jagdkarte“.

65. Im § 58 Abs. 7 wird das Wort „Heimatstaat“ durch das Wort „Wohnsitzstaat“ ersetzt.

66. Im § 58 Abs. 8 zweiter Satz, wird im ersten Halbsatz das Wort „seinen“ durch das Wort „einen“ ersetzt, entfällt das Wort „ordentlichen“, wird nach dem Wort „Wohn-

sitz“ der Klammerausdruck „(§ 1 Abs. 6 Meldegesetz 1991, BGBl. Nr. 9/1992 i.d.F. BGBl. I Nr. 98/2001)“ eingefügt, wird im zweiten Halbsatz das Wort „seinen“ durch das Wort „keinen“ ersetzt, entfällt nach dem Wort „Wohnsitz“ der Klammerausdruck, wird die Wortfolge „außerhalb Niederösterreichs“ durch die Wortfolge „in Niederösterreich“ und die Wortfolge „jede Bezirksverwaltungsbehörde in Niederösterreich“ durch die Wortfolge „jene Bezirksverwaltungsbehörde, wo sich sein Aufenthalt befindet,“ ersetzt.

67. Im § 59 Abs. 1 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

„Jagdgastkarten können auch an Staatsangehörige eines EU- oder EWR-Mitgliedstaates ausgegeben werden, die ihren Wohnsitz ausschließlich im Ausland haben, wenn diese im Besitz einer gültigen Jagdkarte eines EU- oder EWR-Mitgliedstaates sind.“

68. § 60 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Jagdprüfung ist bei jener Prüfungskommission abzulegen, in deren Wirkungsbereich sich der Wohnsitz (§ 1 Abs. 6 Meldegesetz 1991, BGBl. Nr. 9/1992 i.d.F. BGBl. I Nr. 98/2001) des Prüfungswerbers befindet. Jene Prüfungswerber, die über keinen Wohnsitz in Niederösterreich verfügen, haben die Jagdprüfung an der beim NÖ Landesjagdverband eingerichteten Prüfungskommission abzulegen. Die vor einer unzuständigen Prüfungskommission abgelegte Jagdprüfung ist kein geeigneter Nachweis der jagdlichen Eignung (§ 58 Abs. 3 Z. 2).“

69. Im § 60 Abs. 2 wird die Wortfolge „zugelassen werden“ durch das Wort „antreten“ ersetzt.

70. § 60 Abs. 3 lautet:

„(3) Für den Wirkungsbereich jeder Bezirksgeschäftsstelle des NÖ Landesjagdverbandes (§ 125 Abs. 4), sowie am Sitz des NÖ Landesjagdverbandes ist vom NÖ Landesjagdverband je eine Prüfungskommission auf die Dauer von sechs Jahren zu bilden. Sie besteht aus dem Vorsitzenden, zwei weiteren Mitgliedern

und der erforderlichen Zahl von Ersatzmitgliedern. Die Ersatzmitglieder sind im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden oder eines Mitgliedes heranzuziehen. Ist der Vorsitzende verhindert, ist eines der zwei weiteren Mitglieder als Stellvertreter des Vorsitzenden heranzuziehen.“

71. Im § 60 Abs. 4 Z. 1 wird die Wortfolge „sowie des“ durch einen Beistrich ersetzt und nach dem Wort „Forstrechtes“ die Wortfolge „sowie des Waffenrechtes“ eingefügt.

72. Im § 60 Abs. 4 Z. 7 wird nach dem Wort „Wildes“ die Wortfolge „und Wildfleischhygiene“ eingefügt.

73. Im § 60 Abs. 7 erster Satz wird das Wort „der“ durch das Wort „jener“ ersetzt und entfällt die Wortfolge „jener Behörde“.

74. Im § 60 erhalten die Absätze 8 und 9 die Bezeichnung Abs. 9 und 10. § 60 Abs. 8 (neu) lautet:

„(8) Ein Prüfungswerber darf nur zur Prüfung antreten, wenn er die in der NÖ Landesverwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. 3800/1, festgesetzte Verwaltungsabgabe an den Landesjagdverband entrichtet hat. Die Gebühr verbleibt dem Landesjagdverband zur Deckung seines Aufwandes (Abs. 9).“

75. Im § 61 Abs. 1 wird nach Z. 2 folgende Z. 2a eingefügt:

„2a. denen nach § 5 Abs. 5 des Zivildienstgesetzes 1986, BGBl. Nr. 679/1986 i.d.F. BGBl. I Nr. 98/2001, der Erwerb und der Besitz von genehmigungspflichtigen Waffen sowie das Führen von Schusswaffen verboten wurde, auf die Dauer des Verbotes,“.

76. Im § 64 Abs. 1 letzter Satz wird der Klammerausdruck „(wildernde)“ durch die Wortfolge „oder wildernde“ ersetzt.

77. Im § 64 Abs. 2 lit. b wird im zweiten Halbsatz des dritten Satzes nach der Wortfolge „zum Abschuß“ die Wortfolge „revierender oder“ eingefügt.

78. Im § 66 Abs. 1 wird nach dem Wort „werden“ die Wortfolge „, unbeschadet der Aberkennung der Rechte nach § 68a Abs. 1“ eingefügt.

79. Im § 67 Abs. 3 lit. a wird die Abkürzung „ABL.“ durch die Abkürzung „ABI.“ ersetzt.

80. Nach § 68 wird folgender § 68a eingefügt:

„§ 68a

Weiterbildung der Jagdaufseher

- (1) Jagdaufseher müssen an Weiterbildungskursen teilnehmen, die vom NÖ Landesjagdverband zu veranstalten sind. Über deren Besuch ist eine Bestätigung auszustellen. Nimmt ein Jagdaufseher innerhalb von drei Jahren nicht zumindest an einem Kurs teil, sind ihm seine Rechte abzuerkennen. § 66 ist sinngemäß anzuwenden.
- (2) Der NÖ Landesjagdverband hat der zuständigen Behörde zu melden, wenn ein Jagdaufseher der Verpflichtung nach Abs. 1 nicht nachkommt.
- (3) Die Landesregierung hat mit Verordnung den Umfang und Inhalt der Weiterbildungskurse festzulegen.“

81. Im § 68 Abs. 1 werden die Klammerausdrücke „(§ 1 Abs. 6 Meldegesetz, BGBl. Nr. 9/1992 i.d.F. BGBl. Nr. 505/1994)“ im ersten und zweiten Halbsatz durch den Klammerausdruck „(§ 1 Abs. 6 Meldegesetz 1991, BGBl. Nr. 9/1992 i.d.F. BGBl. I Nr. 98/2001)“ ersetzt.

82. Im § 68 Abs. 4 Z. 1 wird nach der Zahl „1975“ ein Beistrich gesetzt und die Wortfolge „des Waffenrechtes“ eingefügt.

83. Im § 68 Abs. 4 Z. 2 wird vor der Wortfolge „der Jagdhundehaltung“ die Wortfolge „der Wildfleischhygiene,“ eingefügt.

84. Im § 69 Abs. 3 lit. a wird jeweils die Abkürzung „ABL.“ durch die Abkürzung „ABI.“ ersetzt.

85. Im § 69 Abs. 4 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

„Dabei hat sie zu berücksichtigen, inwieweit die vom Antragsteller während seiner Berufserfahrung erworbenen Kenntnisse die wesentlichen Unterschiede, auf die in Art. 7 lit. a erster Satz der Richtlinie 92/51/EWG, in der Fassung der Richtlinie 2001/19/EG (§ 140 Z. 9) Bezug genommen wird, ganz oder teilweise abdecken.“

86. Im § 74 Abs. 5 entfällt der letzte Satz.

87. § 77a Abs. 4 lautet:

„(4) Das Verbot nach Abs. 1 gilt nicht für Greifvögel,

1. die vor dem 1. Jänner 1980 in die Gewahrsame des Halters gelangten,

2. für deren Haltung eine Ausnahmegewilligung gemäß § 74 Abs. 5 erteilt wurde,

3. die als kranke, geschwächte oder verletzte Greifvögel (Greifvogelpfleglinge) unter Berücksichtigung des § 97 Abs. 2 in die Gewahrsame des Jagdausübungsberechtigten gelangen und innerhalb von sechs Wochen zum Zwecke der Wiederherstellung und Freilassung von diesem oder einem von ihm Beauftragten betreut und versorgt werden,

4. für die eine gültige Bewilligung oder Bescheinigung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels, ABl. Nr. L 61 vom 3. März 1997, S. 1, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 938/97 der Kommission vom 26. Mai 1997 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 338/97

des Rates über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels, ABl. Nr. L 140 vom 30. Mai 1997, S. 1, oder der Verordnung (EG) Nr. 939/97 der Kommission vom 26. Mai 1997 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels, ABl. Nr. L 140 vom 30. Mai 1997, S. 9, vorliegt oder,

5. die nachweislich von Tieren abstammen (Nachzüchtungen), die unter die Ausnahmen der Z. 1 bis 4 fallen, zur Haltung durch den Züchter.“

88. Im § 78 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Der Anzeige sind Nachweise, daß die Haltung nach § 77a Abs. 4 Z. 1 bis 5 rechtmäßig ist, anzuschließen.“

89. Im § 79 entfällt die Wortfolge „ausgenommen jene der Greifvögel“.

90. Im § 80 entfällt in der lit. c das Wort „anrechenbare“, wird in lit. d die Wortfolge „im Jagdjahr“ durch die Wortfolge „im laufenden und den zwei darauf folgenden Jagdjahren“ ersetzt, wird in der lit. g die Wortfolge „Auer-, Birk- und Trapphahnen“ durch die Wortfolge „Auer- und Birkhahnen“ ersetzt und wird nach der lit. g folgender Satz eingefügt:

„Der Abschlußplan gemäß den lit. e und f ist unter Berücksichtigung des Wildstandes und der Geschlechterverhältnisse gleichmäßig auf alle drei Jahre zu verteilen.“

91. Im § 81 Abs. 1 wird nach dem Wort „Schwarzwild,“ die Wortfolge „alle drei Jahre (im ersten, vierten und siebten Jahr der Jagdperiode)“ eingefügt und wird die Wortfolge „Auer-, Birk- und Trapphahnen“ durch die Wortfolge „Auer- und Birkhahnen“ ersetzt. Weiters wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

„Diese Bestimmung findet auch auf Teile von Eigenjagdgebieten, die gemäß

§ 51 Abs. 4 verpachtet sind, Anwendung.“

92. Im § 82 wird nach dem Wort „Antrag“ die Wortfolge „des Jagdausübungsberechtigten, des Verpächters“ eingefügt und tritt anstelle des Zitates „§ 83 Abs. 3 zweiter und dritter Satz“ das Zitat „§ 83 Abs. 3 Z. 1 und 2“.

93. Im § 83 Abs. 1 wird die Wortfolge „Auer-, Birk- und Trapphahnen“ durch die Wortfolge „Auer- und Birkhahnen“ ersetzt.

94. § 83 Abs. 3 lautet:

„(3) Der Jagdausübungsberechtigte hat den Abschluß jährlich zu erfüllen. Jede Unterschreitung des verfügbaren Abschusses ist in der Abschlußliste zu begründen. Vom verfügbaren Abschluß kann, außer bei einer Verfügung nach § 81 Abs. 6, in folgender Weise abgewichen werden:

1. Bei

- weiblichem Wild (ausgenommen Gamsgeißen),
- Nachwuchsstücken und
- noch nicht zweijährigen Stücken trophäentragender Wildarten

kann der Abschluß über die in der Abschlußverfügung festgesetzte Anzahl hinausgehen.

2. Bei Trophäenträgern kann anstelle des Abschusses in einer älteren Altersklasse der Abschluß in der jüngsten Altersklasse erfolgen.

Der Jagdausübungsberechtigte kann nur dann gemäß Z. 1 und 2 abweichen, wenn zumindest ein Stück der jeweiligen Altersklasse oder des jeweiligen Geschlechts verfügt ist. Weicht der Jagdausübungsberechtigte bei Trophäenträgern ab, ist die zeitliche Reihenfolge der Abschüsse dabei unbeachtlich.“

95. Im § 83 Abs. 4 entfällt die Wortfolge „während der Schußzeit“.

96. Im § 84 Abs. 2 entfällt die Wortfolge „während der Schußzeit“.

97. Im § 85 Abs. 1 tritt anstelle des Zitates „(§ 4)“ das Zitat „(§§ 4, 8)“.

98. § 87 lautet:

„§ 87

Wildfütterung

(1) Kirrfütterung (KIRRUNG) ist das punktuelle Anlocken von Wild außerhalb von Fütterungen durch Vorlage geringer Mengen artgerechter Futtermittel, um das Wild zu beobachten oder zu erlegen.

(2) Ablenkungsfütterung ist die Fütterung von Wild mit artgerechten und attraktiven Futtermitteln zur Vermeidung von Wildschäden. Bei einer Ablenkungsfütterung darf das Wild weder beunruhigt noch bejagt werden.

(3) Schalenwild, ausgenommen Schwarzwild, ist während einer Notzeit und während des Vegetationsbeginnes in artgerechter Weise zu füttern, soweit dies

- zur Vermeidung von Wildschäden oder
- zur Ergänzung der natürlichen Äsung

erforderlich ist. Die Fütterung außerhalb einer Notzeit und während des Vegetationsbeginnes ist nur in Wildgehegen erlaubt.

(4) Die Fütterung von Rotwild innerhalb einer Entfernung von 200 m von der Grenze eines Jagdgebietes bedarf der Bewilligung durch die Bezirksverwaltungsbehörde.

Die Bezirksverwaltungsbehörde kann die Bewilligung erteilen, wenn

- die Fütterung sonst nicht durchgeführt werden kann und
- für die Nachbarreviere daraus keine Nachteile zu erwarten sind.

Die Genehmigung ist zeitlich zu befristen.

(5) Die Errichtung von Futterstellen für Rotwild ist der Bezirksverwaltungsbehörde acht Wochen vorher anzuzeigen. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat innerhalb dieser Frist die Errichtung zu verbieten, wenn dadurch Gefahren für land- und forstwirtschaftliche Kulturen zu erwarten sind. Die Entfernung der Futterstellen für Rotwild ist der Bezirksverwaltungsbehörde spätestens vier Wochen vorher anzuzeigen.

(6) Die Fütterung von Schwarzwild ist mit Ausnahme der Kirr- und Ablenkungsfütterung und der Fütterung in Wildgehegen verboten. Kirr- und Ablenkungsfütterungen von Schwarzwild müssen technisch so ausgestaltet sein, daß vorgelegte Futtermittel von anderen Schalenwildarten nicht aufgenommen werden können.

(7) Die Kirrfütterung (KIRRUNG) von Schalenwild ist verboten. Ausgenommen davon ist nur das Schwarzwild.“

99. § 87a erhält die Bezeichnung § 87b, §§ 87a (neu) lautet:

„§ 87a

Fütterungseinschränkungen

Wenn dies

- im Interesse der durch eine Wildart geschädigten oder gefährdeten Land- und Forstwirtschaft oder
- aus wildbiologischen Gründen oder
- zur Verminderung von Wildschäden

notwendig ist, hat die Landesregierung mit Verordnung für das Land oder mehrere Bezirke – in diesem Fall nach Anhörung der betroffenen Bezirksjagdbeiräte – oder die Bezirksverwaltungsbehörde mit Bescheid für einzelne Jagdgebiete oder Jagdgebietsteile oder mit Verordnung für mehrere oder alle Jagdgebiete

1. bestimmte Futterarten zu verbieten,

2. bestimmte Arten der Fütterung (z.B. Kirrfütterung, Futterautomaten) mengenmäßig, zeitlich oder örtlich einzuschränken oder zu verbieten,
3. die Wildfütterung während bestimmter Zeiten zu verbieten,
4. die Wildfütterung für bestimmte Gebiete zu verbieten,
5. eine rotwildsichere Umfriedung der Futterstellen vorzuschreiben, oder
6. vorzusehen, daß Ablenkungsfütterungen von Schwarzwild genehmigungspflichtig sind.

Erlassen die Landesregierung oder die Bezirksverwaltungsbehörde eine Verordnung oder einen Bescheid nach Z. 6 haben sie die Ablenkungsfütterung zu genehmigen, wenn

- zu erwarten ist, daß durch die Ablenkungsfütterung die durch Schwarzwild verursachten Wildschäden vermindert werden können, und
- gewährleistet ist, daß die Ablenkungsfütterung nicht zu vermehrten Wildschäden durch andere Wildarten führen wird.“

100. Im § 90 Abs. 3 lit. d wird das Wort „nicht“ durch die Wortfolge „nur ungeladen“ ersetzt.

101. Im § 91 erhält der bisherige Text die Bezeichnung Abs. 1. Folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Die Landesregierung hat für Jagdhunde durch Verordnung aufgrund der Kriterien des Abs. 1 zweiter Satz folgendes festzulegen:

1. Gebrauchsgruppen,
2. Bestimmungen über Herkunftsnachweise,
3. die Eignung bestimmter Rassen, deren Gebrauchsfähigkeit und die entsprechenden Prüfungs- und Leistungsnachweise.“

102. Im § 92 Abs. 1 erster Satz wird nach dem Wort „Haarraubwild“ die Wortfolge „und Schwarzwild“ und im zweiten Satz nach dem Wort „Fallen“ die Wortfolge

„zum Fang von Haarraubwild“ eingefügt.

103. Im § 94a Abs. 1 wird nach dem Wort „Wildschäden“ die Wortfolge „befristet oder unbefristet“ eingefügt.

104. Im § 94a Abs. 2 wird nach dem dritten Punkt folgender Satz angefügt:

„Die Bezirksverwaltungsbehörde kann die Bewilligung befristen, soweit es zur Erreichung der in Abs. 1 genannten Ziele aus wildbiologischer Sicht erforderlich ist.“

105. Im § 95 Abs. 1 Z. 6 wird die Wortfolge „vor dem 15. September“ durch die Wortfolge „in der Zeit vom 1. März bis 15. September“ ersetzt.

106. Im § 95 Abs. 2 wird nach dem Wort „sofern“ die Wortfolge „für Schalenwild“ eingefügt.

107. Im § 95a Abs. 4 wird das Wort „Landesregierung“ durch das Wort „Bezirksverwaltungsbehörde“ ersetzt.

108. Im § 95a Abs. 5 wird das Wort „Landesregierung“ durch das Wort „Bezirksverwaltungsbehörde“ ersetzt.

109. Im § 98 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „und in Weingärten“.

110. Im § 99 Abs. 4 entfällt der Klammerausdruck „(§ 100 Abs. 1)“.

111. Im § 99 Abs. 6 wird die Wortfolge „nach Abs. 1“ durch den Klammerausdruck „(Abs. 1)“ ersetzt.

112. Im § 105 Abs. 1 letzter Punkt wird nach dem ersten Beistrich die Wortfolge „mit Ausnahme von Douglasie, Großer Küstentanne, Roteiche, Robinie, Schwarznuss sowie Hybridpappel“ eingefügt und entfällt die Wortfolge „es sei denn, daß sie im Jagdgebiet bereits bestandesbildend vorkommen und künftig ei-

ne natürliche Verjüngung zu erwarten ist“.

113. § 111 samt Überschrift entfällt.

114. Im § 125 Abs. 3 wird das Wort „Gründen“ durch das Wort „Gründe“ ersetzt.

115. Im § 132 Abs. 6 zweiter Satz entfällt das Wort „einen“.

116. Im § 133 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

„Der Jagdkataster kann in elektronischer Form geführt werden.“

117. Im § 134 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Organe der öffentlichen Sicherheit sind zu dieser Mitwirkung hinsichtlich der §§ 3a Abs. 13, 7b und 68a nicht verpflichtet.“

118. Im § 135 Abs. 1 Z. 1 wird das Wort „oder“ nach dem Wort „hält“ durch einen Beistrich ersetzt und nach dem Wort „läßt“ die Wortfolge „oder entgegen der Bestimmung des § 3a Abs. 13 tötet“.

119. Im § 135 Abs. 1 wird nach Z. 1 folgende Z. 1a eingefügt:

„1a. Wild entgegen der Bestimmung des § 7b hält;“

120. Im § 135 Abs. 1 Z. 6b wird nach dem Wort „wildern“ die Wortfolge „oder revieren“ eingefügt.

121. Im § 135 Abs. 1 Z. 17 entfällt die Wortfolge „oder vorsätzlich“.

122. Im § 135 Abs. 1 Z. 18 wird die Wortfolge „der Bestimmung“ durch die Wortfolge „den Bestimmungen“ ersetzt und tritt anstelle des Zitates „§ 87 Abs. 1“ das Zitat „§ 87 Abs. 3, 4, 6 und 7“.

123. Im § 135 Abs. 1 Z. 18a tritt anstelle des Zitates „§ 87 Abs. 2“ das Zitat „§ 87a“.

124. Im § 135 Abs. 2 wird der Betrag „€ 3.600,--“ durch den Betrag „€ 7.000,--“ ersetzt.

125. Dem § 140 werden folgende Z. 8 und 9 angefügt:

„8. Richtlinie 1999/22/EG des Rates vom 29. März 1999 über die Haltung von Wildtieren in Zoos, ABl. Nr. L 094 vom 9. April 1999, S 24 (CELEX Nr. 31999L0022).

9. Richtlinie 2001/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2001 zur Änderung der Richtlinien 89/48/EWG und 92/51/EWG des Rates über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise und der Richtlinien 77/452/EWG, 77/453/EWG, 78/686/EWG, 78/687/EWG, 78/1026/EWG, 78/1027/EWG, 80/154/EWG, 80/155/EWG, 85/384/EWG, 85/432/EWG, 85/433/EWG und 93/16/EWG des Rates über die Tätigkeiten der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, des Zahnarztes, des Tierarztes, der Hebamme, des Architekten, des Apothekers und des Arztes, ABl. Nr. L 206 vom 31. Juli 2001, S 1 (CELEX 32001L0019).“

Artikel II

1. Im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Art. I bestehende Wildtierhaltungen gemäß § 3a, die ein Ausmaß von unter 1 ha oder über 20 ha aufweisen und ordnungsgemäß angezeigt bzw. bewilligt sind, bleiben bestehen.
2. Im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Art. I anhängige Verfahren sind nach der alten Rechtslage zu Ende zu führen.
3. Artikel I Z. 11 und 12 (§§ 7, 7a, 7b) treten am 1. Juli 2008 in Kraft.

4. Artikel I Z. 90, 91 (§§ 80, 81) treten am 1. Jänner 2003 in Kraft. Im Jahr 2003 ist, abweichend von der Regelung des § 81 Abs. 1 ein Abschussplan für zwei Jahre zu erstellen. Die Bestimmung des § 80 lit. d ist sinngemäß anzuwenden.

5. Eine Verordnung, die aufgrund Z. 101 (§ 91 Abs. 2) erlassen wird, darf erst am 1. Jänner 2011 in Kraft treten.